

BGE 54 III 229

Bundesgericht (BGE), 1923-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_54_III_229

FR: ATF 54 III 229

IT: DTF 54 III 229

Volltext

228 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 51. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Wie das Bundesgericht in seinem nicht veröffentlichten Entscheide vom 20. September 1922 i. S. Lenz & Oe bereits ausgesprochen hat, muss, wenn in verschiedenen Betreibungskreisen mehrere Arreste erwirkt worden sind, ohne dass ihnen am Wohnort des Schuldners (als dessen allgemeinem Betreibungsort) eine Betreibung vorausgegangen wäre, zur Verfolgung eines jeden Arrestes binnen der Betreibungsfrist des Art. 278 SchKG an jedem Arrestort eine besondere Betreibung angehoben werden. Denn nur eine am allgemeinen Betreibungsort angehobene Betreibung vermag sämtliche Vermögenswerte des Schuldners; auch wenn sie in einem andern Betreibungskreise liegen, zu erfassen und dadurch im Sinne des Art. 278 Abs. 1 SchKG eine neue Betreibung an einem andern Arrestort unnötig zu machen. Steckborn war hier nur ein besonderer Betreibungsort des Schuldners, begründet durch den daselbst vollzogenen Ausländerarrest. Der Arrest ist seinem Wesen nach nur eine Sondervollstreckung, und wie er selbst nur die am Arrestort gelegenen Vollstreckungsgegenstände erfasst, so richtet sich auch die Arrestbetreibung, die ihrerseits erst auf Grund des Arrestes am Arrestort möglich geworden ist, nur gegen die dort gelegenen Arrestgegenstände, und sie hat darüber hinaus keinerlei Wirkung (auch wenn richtig ist, dass die Betreibung, wie die Rekurrenten geltend machen, zunächst die Feststellung der Schuld- und Zahlungspflicht bezweckt, und die in Betreibung gesetzte Forderung nicht nur im Hinblick auf den Arrestgegenstand und in der Höhe seines Wertes, sondern im vollen Umfange in der Betreibung festgestellt wird). (BGE 1899 I 120 Erw. 1.) Die verschiedenen Betreibungsämter, die gegen den im Ausland wohnenden Schuldner Arreste vollzogen haben, sind daher nur befugt, die von ihnen selbst auf ihrem Gebiete Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 52. 229 mit Beschlag belegten Vermögenswerte des Schuldners zu pfänden. Um auch die auf andern Gebieten beschlagnahmten Werte pfänden zu lassen, muss der Gläubiger eines solchen Schuldners an jedem Arrestort eine besondere Betreibung einleiten. Da dies in Flawil nicht geschehen ist, hat somit dessen Betreibungsamt die Pfändung des arrestierten Vermögenswertes mit Recht abgelehnt. Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen. 52. AUSlug a.us dem Entscheid vom 31. August 1998 i. S. Treuhand- und Dank Institut-A.-G. Auch solche Drittpreeher, die erst nach Pfändungsvollzug ein Pfändungsobjekt erworben, haben Anspruch auf die Einleitung des Widerspruchsverfahrens, sofern sich nicht dem Betreibungsbeamten in unzweifelhafter Weise und ohne dass hierüber komplizierte und weitläufige Erhebungen anzustellen sind, die Überzeugung aufdrängt, dass der bezügliche Drittpreeher schon vor dem Erwerb des betreffenden Gegenstandes von dessen Pfändung Kenntnis hatte. SchKG Art. 96, 106 ff. Le droit de demander l'ouverture de la procedure de revendication appartient aussi au tiers revendiquant qui a acquis un objet saisi apres l'exeeution de la saisie, a moins que le

prepose n'arrive a la conviction absolue, sans proceder pour eela a une enquete longue et
 ompliquee, que le tiers en question a eonnu la saisie avant l'acquisition de l'objet. Art. 96,
 106 et suiv. LP. Il diritto di ehiedere ehe l'ufficio faccia luogo al procedimento di
 rivendicazione spetta anehe al terzo, ehe abbia acquistato un oggetto pignorato dopo il
 pignoramento, a meno ehe l'ufficio di esecuzione, senza dover pero procedere ad inchiesta
 lunga e miniziosa, abbia la convinzione assoluta, ehe il terzo, gia prima deU'acquisto, aveva
 eonoscenza deI pignoramento. Art. 96, 106 e seg. LEF. 230 Schuldbtreibungs- und
 I{onkursrecht. N° 52. Es ist richtig, dass gemäss Art. 96 Abs. 2 SchKG Verfügungen des
 Schuldners über gepfändete Vermögens- stücke ungültig sind, soweit dadurch die aus der
 Pfän- dung erwachsenen Rechte verletzt werden, dies jedoch nur unter Vorbehalt der
 'Wirkungen des Besitzerwerbes durch gutgläubige Dritte. Aus dieser letztgenannten
 Einschränkung folgt somit, dass auch solche Dritte, die erst n ach erfolgter Pfändung in den
 Besitz eines Pfändungsobjektes gelangt sind, einen Anspruch auf die Durchführung des
 Widerspruchsverfahrens besitzen, sofern sie behaupten, bei der übernahme im guten Glau-
 ben gewesen zu sein; und es ist dann im Bestreitungs- falle Sache des Richters zu
 entscheiden, ob der gute Glaube tatsächlich vorhanden war. Allerdings hat das
 Bund,esgericht in einem' neueren Entscheide (vgl. BGE 54 III S. 33 f. Erw. 2) festgestellt,
 dass ein während der Pendency des Widerspruchsverfahrens erfolgter Verkauf des
 betreffenden Pfändungsobjektes an einen Dritten, wenn dieser Dritte schon vorher von der
 Pfändung Kenntnis hatte, nicht zu hindern verll!öge, dass das bezügliche Objekt, nachdem
 die dem ursprünglichen Ansprecher gemäss Art. 107 Sch~G gesetzte Frist unbe- nützt
 verstrichen sei, verwertet werde, d. h. dass ein solcher Käufer nicht die Einleitung eines
 neuen 'Wider- spruchsverfahrens ihm gegenüber verlangen könne. Diese zur Verhütung
 unredlicher Machenschaften an- erkannte Regel gilt jedoch nur dann, wenn die über-
 zeugung, dass der betreffende Drittsprecher schon vor der auf ihn erfolgten Übertragung
 über die beste- hende Pfändung orientiert war, sich den Betreibungs- behörden in
 unzweifelhafter Weise und ohne dass hier- über komplizierte und weitläufige Erhebungen
 anzu- stellen waren (wozu sich das Betreibungsverfahren seiner ganzen Struktur nach gar
 nicht eignet) geradezu aufdrängt. Schuldbtreibungs- und Konkursrecht. N° 53. 231 53.
 Arret du SlaoÜt 1928 dans la cause Hoilie WuUleret. Celui qui, en raison d'une somme
 versee pour son compte au failli par un tiers, pretend avoir une creance contre ~e faill, doit
 proceder par voie d'intervention et non par VOie de revendication. La revendication d'une
 somme d'argent pour laquelle un tiers est intervenu dans Ja faHlite comme creancier peut
 elre interpretee par l'administration de la iaHlite comme une contestation de Ja creance
 produite et conduire au rejet de la production (Art. 248 LP). Wer eine Forderung gegen den
 Gemeinschuldner daraus her- leitet, dass für seine Rechnung ein Dritter Geld beim Ge-
 meinschuldner einbezahlt habe, hat eine Konkursforderung anzumelden und nicht eine
 Eigentumsansprache bezüglich der vom Dritten angemeldeten Konkursforderung. Indessen
 kann eine &olche Eigentumsansprache als Bestreitung der vom Dritten angemeldeten
 Konkursforderung angesehen werden und die Konkursverwaltung zur Abweisung der-
 selben veranlassen (Art. 248 SchKG). Chi pretende ehe gli spetta una somma da un terzo
 versa~a . al fallito, deve insinuare la sua pretesa e non proc,edcre In via di rivendicazione.
 La rivendicazione di una somma in contanti, per la quale un terzo e intervenuto nel
 fallimento come creditore. p110 essere interpretata dall'amministrazione come una con-
 testazione deI ~redito insinuato ehe essa qumdi, a] caso, potra respingere (Art. 248 LEF). A.
 - Le 6 juin 1922, l'hoirie recourante est intervenue dans la faillite de la Societe Hoffmann &
 Oe, banquiers a Fribourg. L'etat de collocation fut depose le 27 octobre 1923 avec avis du

delai de 10 jours pour former oppo- sition.Cet etat indique sous N0 28: (Creanciers, cause de la creance: Hoirie Charles de \Vuilleret, Fribourg et Paris. Compte courant, valeur 4. IV. 1922, montant de la production : 7083 fr. 40; montant a~mis, p~r l'administration: 7083 fr. 40; montant admls defim- tivement: 7083 fr. 40» et dans la colonne « observa- tions)): « Revendique par l'Etat de Fribourg.» En effet, le 7 fevrier 1923, le Procureur general du canton de Fribourg avait ecrit a l'office des faHlites: « Au

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.